

Asylbericht 2022

Zusammenfassung





© Asylagentur der Europäischen Union (EUAA), 2022

Weder die Asylagentur der Europäischen Union (EUAA) noch eine im Namen der EUAA handelnde Person ist für eine etwaige Verwendung der in dieser Veröffentlichung enthaltenen Informationen verantwortlich.

Titelfoto: iStock/[Kostas7](#)

Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2022

PDF ISBN 978-92-9487-456-6 doi: 10.2847/31042 BZ-AH-22-001-DE-N ISSN 2600-299X

Nachdruck mit Quellenangabe gestattet. Bei Verwendung oder Wiedergabe von Fotos oder sonstigem Material, das nicht dem Urheberrecht der EUAA unterliegt, muss die Zustimmung direkt bei den Urheberrechtsinhabern eingeholt werden.

Asylbericht 2022

Jahresbericht über die Asylsituation in der Europäischen Union

ZUSAMMENFASSUNG



Vorwort

Die politischen Entwicklungen im Jahr 2021 und Anfang 2022 haben sich unmittelbar auf den Bedarf an internationalem Schutz ausgewirkt und lösten Fluchtbewegungen in die EU+ -Länder aus. Die Machtergreifung der Taliban in Afghanistan und die russische Invasion in der Ukraine haben den Bedarf an Schutz erhöht und dazu geführt, dass die Zahl der Asylbewerber in Europa steigt. Darüber hinaus hat die Situation in der Zeit nach der COVID-19-Pandemie und dem Anstieg der Zahlen der Asylbewerber neue Herausforderungen mit sich gebracht, für die dynamische Lösungen erforderlich sind, um die Integrität des einzigen multinationalen Asylsystems der Welt – des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) – zu wahren. Diese Ereignisse verdeutlichen, wie schnell sich Migrations- und Asylmuster ändern können.

Vor diesem Hintergrund wird im [Asylbericht 2022](#) hervorgehoben, wie die Bereitschaft und Flexibilität der nationalen Asyl- und Aufnahmesysteme überprüft wurde, um denjenigen, die Schutz benötigen, diesen weiterhin bieten zu können. Viele Verwaltungen sahen sich einem enormen Druck ausgesetzt, da sie einen großen Zustrom von Neuankömmlingen zu bewältigen hatten, aber gleichzeitig die laufenden COVID-19-



Beschränkungen berücksichtigen mussten. Aus dem Bericht geht hervor, wo es bei der Umsetzung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems Übereinstimmungen gibt, allerdings wird auch nicht verschwiegen, wo es noch Abweichungen gibt. Des Weiteren werden Bereiche aufgezeigt, in denen weitere Verbesserungen vorgenommen werden können.

Die Widerstandsfähigkeit der Asylsysteme kann nur in dem Maße zunehmen, wie Fortschritte bei der Annahme der Rechtsinstrumente des Asyl- und Migrationspakets der Europäischen Kommission erzielt werden. Darüber hinaus spielt die Asylagentur der Europäischen Union (EUAA), die seit Januar 2022 über ein verstärktes Mandat verfügt, eine zentrale Rolle bei der weiteren Koordinierung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems und der aktiven Unterstützung der Mitgliedstaaten. Es ist jedoch ebenso wichtig, denen zuzuhören, die unmittelbar mit den Betroffenen arbeiten. Hier ist der Asylbericht eine wertvolle Ressource: es werden über 1500 zuverlässige Quellen zitiert, darunter nationale Behörden, internationale Organisationen, Hochschulen und Organisationen der Zivilgesellschaft. Ferner bietet der Bericht einen umfassenden und aktuellen Überblick über die Lage im Asylbereich in Europa.

Als Wissenszentrum für Asylfragen in Europa hat die Agentur seit ihrer Gründung vor 11 Jahren die EU+ -Länder beim Informationsaustausch, der gemeinsamen Nutzung bewährter Verfahren, der Verbesserung der Qualität und der Harmonisierung von Praktiken unterstützt und sie zusammengeführt. Mit Sicherheit wird der Bedarf an Unterstützung durch die Agentur weiter steigen, und wir sind bereit, auch in den kommenden Jahren mit unseren Partnern zusammenzuarbeiten und unser erweitertes Mandat zu erfüllen.

Nina Gregori
Exekutivdirektorin, Asylagentur der Europäischen Union





Inhalt

Vorwort.....	5
Einleitung.....	7
1. Globale Entwicklungen im Asylbereich	7
2. Zentrale Entwicklungen im Asylbereich in der Europäischen Union	8
3.EASO wird EUAA.....	11
4.Die Funktionsweise des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems	12
Schwerpunkt 1: Digitalisierung der Asyl- und Aufnahmesysteme im Jahr 2021.....	13
Schwerpunkt 2: Auswirkungen der aktuellen COVID-19-Pandemie auf die Asyl- und Aufnahmesysteme	13
Schwerpunkt 3: Reaktionen der EU+-Länder auf den neuen Schutzbedarf afghanischer Staatsangehöriger	14
4.1. Zugang zum Asylverfahren	14
4.2. Das Dublin-Verfahren	15
4.3. Besondere Verfahren zur Prüfung des Schutzbedarfs.....	16
4.4. Bearbeitung von Asylanträgen in erster Instanz	17
4.5. Bearbeitung von Asylanträgen in zweiter oder höherer Instanz	18
4.6. Anhängige Verfahren	20
4.7. Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen.....	20
4.8. Inhaftnahme während des Asylverfahrens	21
4.10. Rechtliche Beratung und Vertretung	23
4.11. Dolmetschdienste.....	23
4.12. Informationen über Herkunftsländer.....	23
4.13. Staatenlosigkeit im Asylkontext	24
4.14. Schutzhalt.....	24
4.15. Rückführung ehemaliger Antragsteller	25
4.16. Neuansiedlung und Aufnahme aus humanitären Gründen.....	26
5. Kinder und Menschen mit besonderen Bedürfnissen im Asylverfahren.....	26
Schlussbemerkungen.....	29



Einleitung

Als wichtigste Informationsquelle zum Thema des internationalen Schutzes in Europa bietet der jährliche Asylbericht der Asylagentur der Europäischen Union (EUAA) einen umfassenden Überblick über die Hauptentwicklungen im Asylbereich in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie in Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz (EU+-Länder).

Nach einem kurzen Überblick über die Entwicklungen und die wichtigsten Fragen im Zusammenhang mit der Vertreibung auf globaler Ebene wird der europäische Kontext in dem Bericht näher beleuchtet. Die wichtigsten Entwicklungen auf europäischer und nationaler Ebene werden vorgestellt und es werden alle Aspekte des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) behandelt. Anhand ausgewählter Rechtsprechung wird veranschaulicht, wie die Gerichte die europäischen und nationalen Rechtsvorschriften ausgelegt haben. Darüber hinaus zeigen statistische Daten zu Schlüsselindikatoren die Entwicklungen im Bereich Asyl im Jahr 2021 auf.

Der Druck an den Außengrenzen der EU verschärfte sich im Jahr 2021, da die Zahl der ankommenen Flüchtlinge trotz der weiterhin geltenden Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie wieder das Niveau von vor der Pandemie erreichte. Die politische Lage führte zu einem sprunghaften Anstieg der Zuwanderung aus Afghanistan, Weißrussland und Anfang 2022 auch aus der Ukraine. Als Reaktion darauf haben sich die EU+-Länder rasch auf die Wellen an Neuankömmlingen eingestellt, indem sie die Einreichung von Asylanträgen erleichterten, die Aufnahmeorte neu gestalteten und Ankunftscentren für verschiedene Stufen des Asylverfahrens einrichteten.

1. Globale Entwicklungen im Asylbereich



Die Ereignisse von 2021 und Anfang 2022 haben dazu geführt, dass Millionen von Menschen vertrieben wurden, wodurch der Bedarf an Schutzlösungen weltweit gestiegen ist. Die Machtübernahme durch die Taliban in Afghanistan führte zu neuen Fluchtbewegungen innerhalb des Landes sowie über seine Grenzen hinweg, in einer Region, in der Vertreibung bereits zur Normalität gehörte. Die russische Invasion in der Ukraine zwang Millionen von Menschen, ihre Heimat zu verlassen und in den Nachbarländern Zuflucht zu suchen. Auch in der Demokratischen Republik Kongo, in Äthiopien, Mosambik, Myanmar, im Südsudan, in Syrien, in der Sahelzone, in Venezuela und im Jemen sind die Menschen nach wie vor auf der Flucht vor den dortigen Gefahrenherden.

Nach Schätzungen des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) wurden im Juni 2021 weltweit mehr als 84 Millionen Menschen vertrieben. Diese Zahl umfasst 26,6 Millionen Flüchtlinge unter dem Mandat des UNHCR, 4,4 Millionen Asylbewerber, 48 Millionen Binnenvertriebene und 3,9 Millionen ins Ausland vertriebene venezolanische Staatsangehörige.

Auch in dem Jahr, in dem der 70. Jahrestag des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge als grundlegender Baustein der Menschenrechte begangen wurde, setzte die internationale Gemeinschaft ihre weltweiten und regionalen Anstrengungen zur Entwicklung von Lösungen für schutzbedürftige Menschen in aller Welt fort. Eine wichtige Initiative, die auf der Zusammenarbeit mehrerer Interessenträger aufbaut, ist der Globale Pakt für Flüchtlinge, in dessen Rahmen nachhaltige Lösungen für die Situation von Flüchtlingen





gefunden werden sollen. Unter dem Dach dieses Pakts wurden die Anstrengungen im Jahr 2021 fortgesetzt, um i) den Druck auf die Aufnahmeländer zu senken, ii) die Eigenständigkeit der Flüchtlinge zu stärken, iii) Lösungen in Drittländern zu fördern und iv) die Bedingungen in den Herkunftsländern für eine sichere und würdige Rückführung von Antragstellern, denen der Schutz verweigert wird, zu unterstützen.

Der Diskurs und die Arbeit im Bereich des internationalen Schutzes haben sich weiterentwickelt, um neuen Anforderungen und dringenden Themen Rechnung zu tragen. Zu den wichtigsten Themen, die im Jahr 2021 im Asylbereich im Mittelpunkt standen, gehören folgende:

- Übergang von Maßnahmen, die als Reaktion auf die COVID-19-Pandemie eingeführt wurden, hin zu nachhaltigen Arbeitsmethoden, bei denen neue Verfahrensweisen und digitale Veränderungen berücksichtigt werden,
- verstärkte Bemühungen um nachhaltige Lösungen für schutzbedürftige Menschen,
- Anerkennung der klimabedingten Vertreibung in ihrem ganzen Ausmaß und Entwicklung wirksamer Reaktionen auf die wachsende Klimakrise,
- weitere Einbeziehung der Geschlechterdimension in das Gesamtkonzepts des Schutzbedarfs und die Bereitstellung von Schutzlösungen sowie
- Berücksichtigung von Fragen der Staatenlosigkeit im Asylkontext und der Wechselwirkung zwischen Staatenlosigkeit und Schutzbedarf.

2. Zentrale Entwicklungen im Asylbereich in der Europäischen Union



Im Jahr 2021 wurden auf technischer und politischer Ebene Fortschritte erzielt und wichtige Schritte zur Umsetzung des Migrations- und Asylpakets unternommen, wenngleich eine weitere politische Einigung über einige zentrale Elemente des Pakets noch aussteht. Ein wichtiger Meilenstein war die im Januar 2022 in Kraft getretene Verordnung (EU) 2021/2303 über die Asylagentur der Europäischen Union (EUAA), die nun das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO) ersetzt. Die EUAA wurde ferner mit einem breiteren und erweiterten Mandat im Vergleich zum EASO ausgestattet.

In Erwartung weiterer gesetzgeberischer Fortschritte bei der vorgeschlagenen Rückführungsrichtlinie hat die Europäische Kommission im April 2021 die erste EU-Strategie für freiwillige Rückkehr und Wiedereingliederung angenommen, in der diese Ansätze als integrale Bestandteile eines gemeinsamen EU-Systems für die Rückkehr von Drittstaatsangehörigen gefördert werden.

Auch in anderen Bereichen wurden im Jahr 2021 Fortschritte erzielt. Im Juni 2021 legte die Europäische Kommission ihre neue Strategie für den Schengen-Raum vor, während die Bemühungen um die Interoperabilität von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts fortgesetzt wurden. Da die Integration ein wesentliches Element eines wirksamen Managementsystems im Bereich Migration ist, wurde 2021 mit der Umsetzung des Aktionsplans für Integration und Inklusion begonnen.

Mit der Vorlage der **Gemeinsamen Erklärung über die gesetzgeberischen Prioritäten für 2021 und der Gemeinsamen Schlussfolgerungen zu den politischen Zielen und Prioritäten für den Zeitraum 2020-2024** erklärten der Rat, die Kommission und das Parlament im Dezember 2020 ihre Absicht, eine Einigung über das Migrations- und Asylpaket herbeizuführen, ein umfassendes Migrationskonzept zu gewährleisten und die wirksame Kontrolle der Außengrenzen sicherzustellen.

Im Jahr 2021 standen die Außengrenzen der EU unter besonderem Druck, da die Zahl der ankommenden Flüchtlinge über das Niveau von vor der Pandemie hinaus anstieg. Die Zahl der aufgedeckten illegalen Grenzübertritte lag im Jahr 2021 bei knapp 200 000 und damit auf dem höchsten Stand seit 2017. Auf der Grundlage der Berichte von Frontex wurden jedoch Schwankungen bei der Zahl der Grenzübertritte auf den verschiedenen Migrationsrouten festgestellt. Auf einigen Routen war ein deutlicher Anstieg zu verzeichnen, während die Ströme auf anderen im Vergleich zu 2020 relativ stabil blieben.

Infolge der innenpolitischen Umwälzungen in Belarus und der Organisation der staatlich geförderten Schleusung von Migranten durch das belarussische Regime hat sich die Zahl der Aufdeckungen an den östlichen Außengrenzen mehr als verzehnfacht. Irreguläre Grenzübertritte aus Belarus stellen eine erhebliche Belastung für die Mitgliedstaaten an den Außengrenzen dar. Die EU leistete rasch Hilfe, und zwar in Form einer Kombination aus finanzieller, operativer und diplomatischer Unterstützung, um die Krise zu bewältigen, einschließlich eines Soforteinsatzes von Frontex und der Bereitstellung operativer Unterstützung durch die EUAA.

Im November 2021 gaben die Europäische Kommission und der Hohe Vertreter der EU für Außen- und Sicherheitspolitik einen Überblick über die Maßnahmen, die als Reaktion auf die Situation an den östlichen Außengrenzen ergriffen wurden. Sie befassten sich mit der Frage, wie der derzeitige Migrationsrahmen so angepasst werden könnte, dass er ein beständigeres Instrumentarium zur Bekämpfung von Versuchen der Destabilisierung der EU durch die staatlich geförderte Instrumentalisierung von Migranten und Flüchtlingen bietet und gleichzeitig den Zugang zum Hoheitsgebiet, angemessene Aufnahmebedingungen und die unparteiische Prüfung von Asylanträgen sicherstellt. Das Instrumentarium umfasst eine Kombination von Maßnahmen sowohl außerhalb als auch innerhalb der EU und an den Grenzen.

Neben der Unterstützung der Mitgliedstaaten an den östlichen Außengrenzen leistete die EU auch weiterhin Hilfe für andere Mitgliedstaaten an den Außengrenzen, indem sie die freiwillige Umsiedlung in andere Mitgliedstaaten erleichterte und koordinierte sowie finanzielle und operative Unterstützung in Bezug auf die Aufnahmekapazitäten, die Lebensbedingungen und die medizinische Versorgung von Flüchtlingen und Migranten leistete, die Asylverfahren beschleunigte, die Rückführung ausweitete und den Grenzschutz verbesserte.

Nach der russischen Invasion in der Ukraine im Februar 2022 suchten Millionen von Vertriebenen über Ungarn, Polen, Rumänien und die Slowakei Schutz in der EU. Diese Länder reagierten ausgesprochen schnell, indem sie ihre Grenzen öffneten und die Einreise in ihr Hoheitsgebiet ermöglichten. Als Zeichen der uneingeschränkten Solidarität der EU mit der Ukraine hat der Rat „Justiz und Inneres“ am 4. März 2022 auf Vorschlag der Europäischen Kommission einstimmig einen Durchführungsbeschluss zur Einführung einer Regelung für vorübergehenden Schutz als Reaktion auf den Massenzustrom von Vertriebenen aus der Ukraine angenommen. In dem Beschluss ist ferner die Einrichtung einer von der Europäischen Kommission koordinierten Solidaritätsplattform vorgesehen, über welche die



Mitgliedstaaten Informationen über ihre Aufnahmekapazitäten und die Zahl der Personen austauschen, die in ihrem Hoheitsgebiet vorübergehenden Schutz genießen. Die EUAA hat sich im Jahr 2022 aktiv dafür eingesetzt, den Austausch von Informationen über Registrierungen für vorübergehenden Schutz zwischen den EU+Ländern zu erleichtern.

Das EU-Vorsorge- und Krisenmanagementnetz für Migration übernahm die administrative Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, während das Katastrophenschutzverfahren der Union aktiviert wurde, um den Bedürfnissen der Vertriebenen aus der Ukraine gerecht zu werden und eine entsprechende Kofinanzierung zu erhalten. Die Agenturen der EU, darunter Frontex, die EUAA und Europol, leisteten den Mitgliedstaaten, die um Hilfe ersuchten, rasch operative Unterstützung. Zahlreiche Aspekte der Reaktion der EU haben sich als bewährte Verfahren erwiesen, die in künftigen Krisen angewandt werden sollten.

Im Jahr 2021 hat die EU ihre umfassenden und für alle Seiten vorteilhaften Partnerschaften weiter gepflegt. Die im Rahmen der externen Dimension der EU-Migrationspolitik ergriffenen Maßnahmen waren auf die Ursachen der irregulären Migration, die Bekämpfung der Migrationsursachen, den Kampf gegen Schleusernetzwerke, die Zusammenarbeit mit Drittländern bei Rückkehr und Rückübernahmen, die Kooperation mit Partnerländern beim Grenzmanagement und die Unterstützung von Schutzlösungen in anderen Teilen der Welt ausgerichtet.

Darüber hinaus wurde dem erneuten Schutzbedarf afghanischer Staatsangehöriger nach der Machtübernahme durch die Taliban große Aufmerksamkeit zuteil. Da Afghanistan für die EU eine Priorität darstellt und seit 2002 der größte Empfänger der EU-Entwicklungshilfe ist, strebte die EU eine einheitliche Reaktion auf die Krise an. Im August 2021 verabschiedeten die Innenminister der EU zusammen mit Vertretern der Europäischen Kommission, des Europäischen Auswärtigen Dienstes, von Frontex, Europol, der EUAA und des EU-Koordinators für die Terrorismusbekämpfung eine gemeinsame Erklärung, in der sie betonten, dass die Evakuierung von Bürgerinnen und Bürgern der EU und, soweit möglich, von afghanischen Staatsangehörigen, die mit der EU und ihren Mitgliedstaaten zusammengearbeitet haben, sowie deren Familien, Priorität genieße.

Im Oktober 2021 wurde ein Unterstützungspaket für Afghanistan in Höhe von 1 Mrd. EUR angekündigt, das mit der Bereitstellung gezielter humanitärer Hilfe für die Grundbedürfnisse der afghanischen Bevölkerung gekoppelt ist, wobei die Mittel an internationale Organisationen vor Ort und in den Nachbarländern vergeben werden. Die EU hat den Vorsitz in der Kerngruppe der [Unterstützungsplattform SSAR](#) (Solutions Strategy for Afghan Refugees) inne, die die internationale Reaktion auf die Lage in Afghanistan verstärkt und politische, finanzielle und materielle Maßnahmen anregt.

Ferner hat die EU einen speziellen Mechanismus zur Unterstützung der Evakuierung von mehr als 17 500 Menschen aus Kabul eingerichtet, darunter schätzungsweise 4100 EU-Bürgerinnen und -Bürger und 13 400 afghanische Staatsangehörige. Insgesamt haben die EU-Mitgliedstaaten 22 000 afghanische Staatsangehörige evakuiert.

Im Rahmen seiner Aufgabe, eine harmonisierte Auslegung und Anwendung des EU-Rechts zu gewährleisten, erließ der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) mehr als 20 Urteile und Beschlüsse. Er wurde angerufen, um verschiedene Bestimmungen des GEAS auszulegen, die sich auf die folgenden Aspekte beziehen:

- wirksamer Zugang zum Asylverfahren,
- das Dublin-Verfahren,
- Folgeanträge,
- die Auslegung des Begriffs des staatlichen Schutzes,
- die Bewertung des vom Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästina-Flüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA) gewährten Schutzes,
- die Auslegung des Begriffs der willkürlichen Gewalt zum Zwecke der Gewährung von subsidiärem Schutz,
- die Anwendung von Haft,
- die Ausweitung des Schutzstatus als abgeleitetes Recht (auf der Grundlage des Schutzstatus eines anderen Begünstigten),
- den Grundsatz der Gleichbehandlung und
- die Rückführung von Asylbewerbern mit abgelehntem Antrag.

3. EASO wird EUAA



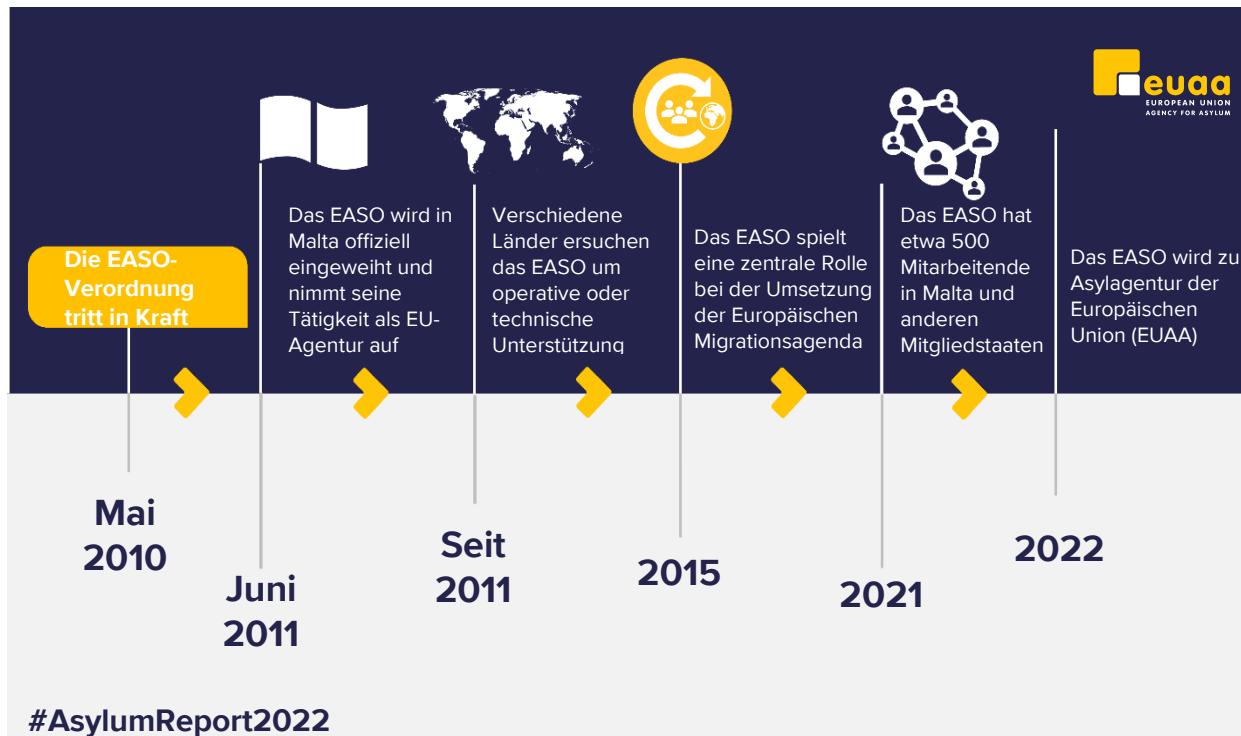
Das EASO wurde nach zehnjähriger Tätigkeit durch die [Verordnung \(EU\) 2021/2303 über die Asylagentur der Europäischen Union](#), die am 19. Januar 2022 in Kraft trat, in die EUAA umgewandelt. Die Agentur ist nun in der Lage, umfassendere operative und technische Unterstützung zu leisten, um die Effizienz der Asylsysteme und die Bereitstellung von Hilfe auf Ersuchen der Mitgliedstaaten zu verbessern und zu beschleunigen, operative Standards, Indikatoren und praktische Leitlinien weiterzuentwickeln, um eine einheitliche, qualitativ hochwertige Entscheidungsfindung in Asylfällen zu ermöglichen, das Funktionieren der nationalen Asyl- und Aufnahmesysteme besser zu überwachen und darüber Bericht zu erstatten, zum Aufbau von Kapazitäten in Drittländern beizutragen und EU+-Länder bei Neuansiedlungsprogrammen zu unterstützen.

Ein wichtiger Arbeitsbereich der EUAA ist die Bereitstellung operativer und technischer Unterstützung für Mitgliedstaaten, deren Asyl- und Aufnahmesysteme unverhältnismäßig stark belastet sind. Seit Mai 2022 erhalten zehn Mitgliedstaaten direkte Unterstützung von der Agentur im Rahmen von Jahres- oder Mehrjahresplänen: Belgien, Griechenland, Italien, Lettland, Litauen, Malta, Rumänien, Spanien, Tschechien und Zypern. Die operative Unterstützung der nationalen Asyl- und Aufnahmesysteme im Jahr 2021 umfasste eine Reihe von Maßnahmen, die auf den spezifischen Kontext und die Anforderungen der einzelnen Länder zugeschnitten waren. Darunter fielen die Unterstützung beim Kapazitätsaufbau und bei der Verbesserung der Qualität der Aufnahmebedingungen, bei der Registrierung und Bearbeitung von Anträgen in der ersten und zweiten Instanz, bei Umsiedlungen sowie bei der Verbesserung der Qualität und des einheitlichen Vorgehens im Rahmen des Dublin-Verfahrens.





Anfang 2022 wurde eine bereichsübergreifende externe Ex-post-Evaluierung durchgeführt, um die Umsetzung der operativen Unterstützung durch die Agentur zu bewerten, mit dem Ziel, Informationen für die Entscheidungsfindung zu erlangen und den allgemeinen Rahmen für die operative Unterstützung zu verbessern. Insgesamt wurde im Rahmen der Evaluierung der Schluss gezogen, dass die operative Unterstützung der Agentur im Jahr 2021 den Anforderungen der Mitgliedstaaten in hohem Maße entsprach und sich flexibel an die sich rasch verändernden Gegebenheiten anpassen ließ.



4. Die Funktionsweise des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems

Im Jahr 2021 prägten wichtige Entwicklungen nationale Vorschriften, Maßnahmen und Verfahren im Asylbereich in den EU+-Ländern. Drei horizontale Themen, die sich auf die meisten Phasen des Asylverfahrens auswirkten, waren: die Digitalisierung der Asylsysteme, die Auswirkungen der aktuellen COVID-19-Pandemie und der neue Schutzbedarf afghanischer Staatsangehöriger infolge der Entwicklungen in Afghanistan.



Schwerpunkt 1: Digitalisierung der Asyl- und Aufnahmesysteme im Jahr 2021

Die nationalen Asyl- und Aufnahmebehörden in den EU+-Ländern haben ihre Verfahren weiter digitalisiert. Die COVID-19-Pandemie hat den Bedarf an digitalen Lösungen zur Sicherstellung der Geschäftskontinuität inmitten von Ausgangsbeschränkungen und Regulierungen die soziale Distanz erforderten noch verstärkt. In unterschiedlichem Ausmaß und je nach nationalem Kontext wurden digitale Neuerungen eingeführt; diese betrafen die Selbstregistrierung von Anträgen, Befragungen aus der Ferne, die Bereitstellung von Informationen, Dolmetschleistungen, die Erfassung von Informationen über Herkunftsländer (Country of Origin Information; COI), Schulungen, Informationsmanagementsysteme und die behördenübergreifende Kommunikation sowie die Vereinfachung von Arbeitsabläufen.

Digitalisierte Verfahren werden wahrscheinlich auf der Grundlage von Leitlinien internationaler, europäischer und nationaler Gerichte angepasst werden müssen. Zwar können neue Technologien schnell eingeführt werden, doch müssen die nationalen Behörden dabei mit Bedacht vorgehen. Gerichtsurteile zeigen, dass die Vereinbarkeit digitaler Innovationen mit den Grundrechten und den Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten weiterhin streng überwacht werden müssen.



Schwerpunkt 2: Auswirkungen der aktuellen COVID-19-Pandemie auf die Asyl- und Aufnahmesysteme

Seit dem Ausbruch der COVID-19-Pandemie im Jahr 2020 wirken sich diese und die damit einhergehenden Einschränkungen weiterhin stark auf die Asyl- und Aufnahmesysteme weltweit aus. Die EU+-Länder wandten eine Vielzahl von Methoden an, um den Zugang zu Schutz und die wirksame Bearbeitung von neuen und noch ausstehenden Anträgen, vor dem Hintergrund der öffentlichen Gesundheitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ansteckungsgefahr, zu gewährleisten. Der Zugang zu COVID-19-Impfungen und die Durchführung nationaler Impfkampagnen waren ausschlaggebend für die Begrenzung der Zahl der Infektionen.

Mit der allmählichen Verfügbarkeit von Impfstoffen wurden die COVID-19-Beschränkungen gelockert, aber viele Regelungen, die im Laufe des Jahres 2021 zur Eindämmung der Pandemie eingeführt wurden, blieben bestehen. Zu diesen Regelungen gehörten: die Verwendung von Desinfektionsmitteln, Abstandsregeln, Plexiglasbarrieren und Gesichtsmasken, die Bereitstellung von Dienstleistungen zu unterschiedlichen Zeiten und per Fernzugriff, die Begrenzung der Anzahl der gleichzeitig in den Räumlichkeiten der Behörden anwesenden Personen, regelmäßige medizinische Untersuchungen und Schnelltests, Quarantänemaßnahmen und geänderte Höchstbelegungsraten in Aufnahmeeinrichtungen. Die Umsiedlung von Schutzbedürftigen wurde wieder aufgenommen, wobei auch hier eine Reihe verschiedener Modalitäten zum Einsatz kam, z. B. die Auswahl aus der Distanz auf der Grundlage von Dossiers, Online-Orientierungshilfen vor der Abreise per Internet und zusätzliche Gesundheitstests bei der Reiseorganisation.





Schwerpunkt 3: Reaktionen der EU+-Länder auf den neuen Schutzbedarf afghanischer Staatsangehöriger

Die Verschlechterung der Sicherheits- und Menschenrechtslage in Afghanistan im Jahr 2021 führte zu Fluchtbewegungen in der allgemeinen Bevölkerung sowie zu erhöhten Risiken für bestimmte Gruppen. Zunächst galt es, einen schnellen Zugang zur Sicherheit zu gewährleisten. Die EU+-Länder organisierten daher schnelle Evakuierungen und passten die Bearbeitung der von afghanischen Staatsangehörigen eingereichten Anträge entsprechend an. Gezielte Informationskampagnen waren darauf ausgerichtet, afghanische Staatsangehörige über asylrelevante Fragen zu informieren.

Aufgrund der Unbeständigkeit im Herkunftsland und der Schwierigkeit, an aktuelle Herkunftslandinformationen zu gelangen, haben viele EU+-Länder die Bearbeitung von Anträgen von afghanischen Staatsangehörigen sowohl in der ersten als auch in der zweiten Instanz ausgesetzt, mit Ausnahme von Fällen, in denen der Schutzbedarf eindeutig war. Es wurden ausserdem Anstrengungen unternommen, um afghanische Familien zusammenzuführen, während besondere Vorkehrungen getroffen wurden, um die materiellen Aufnahmebedingungen zu schaffen und die afghanischen Evakuierten aufzunehmen. Die große Zahl der noch ausstehenden Entscheidungen afghanischen Staatsangehörigen betreffend sowie der Status derjenigen, die keinen Anspruch auf internationalen Schutz haben, aber nicht zurückgeführt werden können, sind Aspekte, für die konstruktive und realistische Lösungen von Seiten der EU+-Länder gefunden werden müssen.

4.1. Zugang zum Asylverfahren

Der Druck an den Außengrenzen der EU verschärfte sich im Jahr 2021, da die Zahl der ankommenden Flüchtlinge wieder das Niveau von vor der Pandemie erreichte. Die Zahl der illegalen Grenzübertritte stieg enorm an, und die EU+-Länder mussten plötzliche Massenströme und eine ständig steigende Zahl von Anträgen auf internationalen Schutz bewältigen.

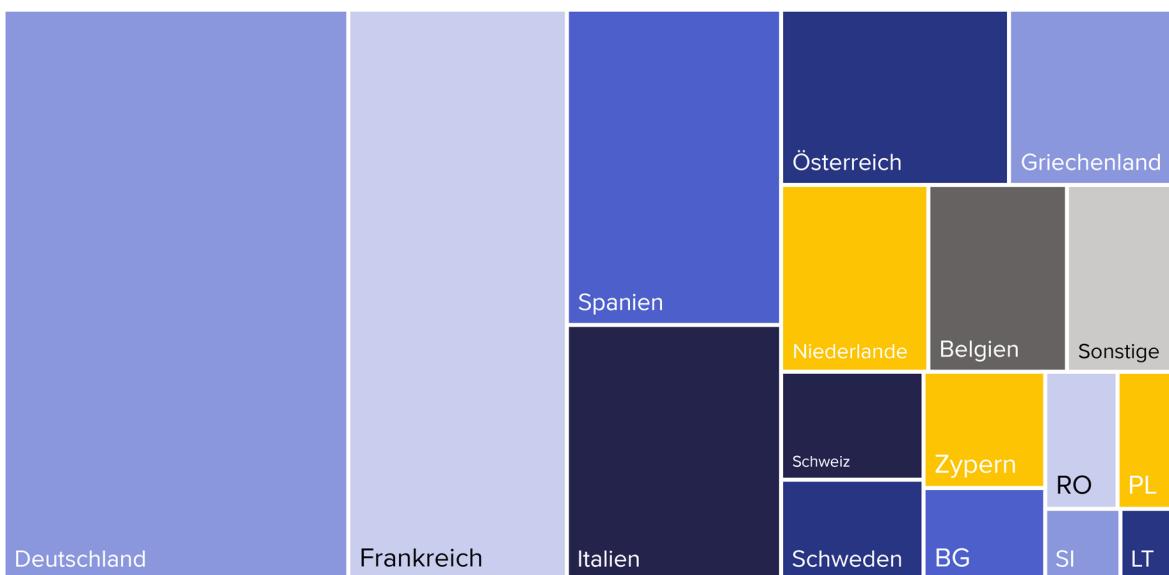
Im Jahr 2021 wurden in den EU+-Ländern etwa 648 000 Anträge auf internationalen Schutz gestellt, was einem Anstieg um ein Drittel gegenüber 2020 entspricht, und sich die Zahl somit auf den Stand von 2018 einpendelt. In den ersten Monaten des Jahres 2021 blieb die Zahl der Anträge in etwa gleich. Rekordzahlen in Anträgen wurde erreicht in September und November 2021.

Diese Rekordzahlen in Anträgen waren größtenteils auf zusätzliche Anträge von afghanischen und syrischen Staatsangehörigen zurückzuführen, darunter viele Mehrfachanträge von afghanischen Staatsangehörigen. Syrerinnen und Syrer stellten im Jahr 2021 mit rund 117 000 Anträgen in den EU+-Ländern die größte Gruppe von Antragstellern dar, gefolgt von afghanischen Staatsangehörigen mit rund 102 000 Anträgen. Mit großem Abstand folgten Staatsangehörige aus dem Irak (30 000 Anträge), Pakistan und der Türkei (jeweils 25 000 Anträge) sowie Bangladesch (20 000 Anträge).

Unter den Aufnahmeländern erhielt Deutschland mit Abstand die meisten Asylanträge (191 000), gefolgt von Frankreich (121 000), Spanien (65 000) und Italien (53 000).

Solange die mit COVID-19 verbundenen Beschränkungen und Quarantänevorschriften noch in Kraft waren, reagierten die EU+-Länder auf den Anstieg der Zahl der ankommenden Antragsteller, indem sie ihre Verfahren anpassten, um die Erstellung, Registrierung und Einreichung von Anträgen zu ermöglichen. Mehrere Länder haben ihre Aufnahmeorte umstrukturiert und die Verfahren in erster Instanz neu konzipiert. Andere Länder haben erneut Erstaufnahme- oder Ankunftscentren eingerichtet, in denen Asyl- und Aufnahmebehörden zusammenarbeiten.

Abbildung 1. Anträge auf internationalen Schutz nach aufnehmenden EU+-Ländern, 2021



Quelle: Eurostat [[migr_asyappctza](#)], Stand: 22. April 2022.

Eine Reihe von Vorfällen an den EU-Außengrenzen wurden gemeldet, bei denen die EU-Bestimmungen nicht rechtzeitig angewendet und der effektive Zugang zum Asylverfahren verzögert oder auch verweigert wurde. Der EuGH, der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) und nationale Gerichte haben die Politik und Praxis der EU+-Länder geprüft und bekräftigt, wie wichtig es ist, den Grundsatz der Nichtzurückweisung (non-refoulement) unbedingt zu respektieren.

4.2. Das Dublin-Verfahren



Die COVID-19-Maßnahmen wirkten sich auch auf die verschiedenen Phasen des Dublin-Verfahrens aus. Zwar stieg die Zahl der Antragsteller im Dublin-Verfahren im Jahr 2021 an, doch die nationalen Behörden sahen sich bei der Durchführung von Überstellungen weiterhin mit Herausforderungen konfrontiert, wobei die Anforderungen in Bezug auf COVID-19-Tests und der Mangel an verfügbaren Flügen die häufigsten Schwierigkeiten darstellten. Infolgedessen war die Zahl der durchgeführten Überstellungen viel niedriger als vor der Pandemie.

Während der Pandemie sahen sich die Behörden und nationalen Gerichte mit immer komplexeren Dublin-Fällen konfrontiert, bei denen mehr Orientierungshilfen und Klarstellungen erforderlich waren. Beim EuGH gingen zahlreiche Vorabentscheidungs-





ersuchen zu verschiedenen Aspekten der Dublin-III-Verordnung ein: zur Anwendung der Kriterien für die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats, zu Rechtsbehelfen, zu Fristen für Überstellungen und zum Zusammenhang mit anderen EU-Rechtsvorschriften, die nicht Teil des GEAS sind.

Nach den vorläufigen Daten, die regelmäßig zwischen der EUAA und den 29 EU+Ländern ausgetauscht werden, wurden im Jahr 2021 etwa 114 300 Entscheidungen als Antwort auf ausgehende Dublin-Gesuche erlassen. Dies bedeutete einen Anstieg um ein Fünftel im Vergleich zu 2020, wobei die Gesamtzahl des Jahres unter dem Niveau von vor der Pandemie blieb. Der Anstieg der Zahl der Entscheidungen steht im Einklang mit der Zunahme der Asylanträge, die im gleichen Zeitraum in den EU+Ländern gestellt wurden.

Nach Ländern betrachtet gingen in Deutschland und Frankreich nach wie vor die meisten Entscheidungen über Gesuche, die Verantwortung auf ein anderes Land zu übertragen, ein. Auf die beiden Länder entfielen zusammen mehr als drei Fünftel aller Entscheidungen zu den EU+Ländern. Wie auch in den vergangenen Jahren, erließ Italien die meisten Entscheidungen über Dublin-Gesuche, gefolgt von Deutschland und Griechenland.

Im Jahr 2021 lag die Anerkennungsquote für Entscheidungen im Zusammenhang mit Dublin-Gesuchen, mit welcher der Anteil der Entscheidungen gemessen wird, in denen die Zuständigkeit für einen Antrag (explizit oder implizit) anerkannt wird, bei 54 % (2 Prozentpunkte weniger als im Jahr 2020). Dies ist ein weiterer Rückgang auf EU+-Ebene im vierten Jahr in Folge.

Bei den tatsächlich durchgeföhrten Überstellungen sank die Zahl der Überstellungen im Rahmen des Dublin-Verfahrens infolge der COVID-19-bedingten Sofortmaßnahmen das zweite Jahr in Folge auf ein sehr niedriges Niveau: Insgesamt wurden im Jahr 2021 etwa 13 500 Überstellungen durchgeführt – ähnlich wie 2020, aber nur halb so viele wie 2019.

Artikel 17 Absatz 1 der Dublin-III-Verordnung wurde im Jahr 2021 etwa 3 900 Mal herangezogen. Diese Zahl sank damit im dritten Jahr in Folge auf den niedrigsten Stand seit 2015. Artikel 17 Absatz 1 ist eine Ermessensklausel, die es einem Mitgliedstaat ermöglicht, einen bei ihm von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gestellten Antrag auf internationalen Schutz zu prüfen, auch wenn eine solche Prüfung nach den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien nicht in seine Zuständigkeit fällt.

4.3. Besondere Verfahren zur Prüfung des Schutzbedarfs



Bei der Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz in erster Instanz können die Mitgliedstaaten unter bestimmten Umständen besondere Verfahren anwenden – wie beschleunigte Verfahren, Verfahren an der Grenze oder vorrangige Verfahren – bei denen sie sich allerdings an die im Unionsrecht festgelegten Grundsätze und Garantien halten müssen.

Im Jahr 2021 haben mehrere EU+Länder neue Verfahren und gesetzliche Bestimmungen eingeführt oder Änderungen vorgeschlagen, um das Grenzverfahren weiter zu vereinfachen, die Fristen anzupassen oder die Bearbeitung der Fälle zu digitalisieren. Einzelne Gerichte haben sich eingeschaltet, um gesetzliche Bestimmungen und Änderungen des Grenzverfahrens sowie die Inhaftnahme von Asylbewerbern an der Grenze daraufhin zu prüfen, ob sie mit den Grundrechten der Asylbewerber vereinbar sind. Organisationen der Zivil-

gesellschaft haben im Rahmen von Forschungsprojekten Alternativen erkundet, um den Zugang zum Schutz an der Grenze durch flexible und nachhaltige Praktiken zu erleichtern.

Die EU+-Länder überprüften und aktualisierten auch ihre Listen der sicheren Drittländern und in mehreren Fällen beurteilten nationale Gerichte die Anwendung dieses Konzepts. Selbstverständlich wurde die Ukraine allgemein von der Liste der sicheren Drittländer gestrichen. Die Anwendung des Konzepts des sicheren Drittlands wurde auch von den nationalen Gerichten überprüft, wobei die Wichtigkeit einer individuellen Bewertung vor der Rückführung von Antragstellern in Drittländern betont wurde.

Im Jahr 2021 haben die EU+-Länder ferner Änderungen am beschleunigten Verfahren vorgenommen, indem sie dessen Geltungsbereich auf bestimmte Kategorien von Antragstellern ausdehnten oder die Fristen änderten.

Durch gesetzliche und politische Änderungen und auf der Grundlage von Gerichtsurteilen haben die Behörden in vielen EU+-Ländern die Kriterien für Zulässigkeitsverfahren, Folge- und Wiederholungsanträge sowie deren Anwendung geklärt. Insgesamt waren im Jahr 2021 etwa 14 % bzw. 89 000 Anträge aller Anträge Folgeanträge, die in demselben EU+-Land gestellt wurden. Das ist die höchste Zahl seit 2008. Gegenüber dem Jahr 2020, als es 57 000 Folgeanträge gab, bedeutet dies einen Anstieg um mehr als die Hälfte.

Ein wichtiges Thema im Jahr 2021 war die erneute Beantragung von Asyl durch Personen, die bereits internationalen Schutz genießen, in einem anderen EU+-Land (die sogenannte Sekundärmigration von Personen). In einigen EU+-Ländern hat diese Art der unerlaubten Einreise in den letzten Jahren zugenommen. Dies schließt Personen ein, denen in einem EU+-Land internationaler Schutz gewährt wurde und die auf legalem Wege Reisedokumente erhalten haben und dann in ein anderes EU+-Land gereist sind, um dort erneut Asyl zu beantragen. Dadurch steigen die Fallzahlen der nationalen Asylsysteme. Zwar ist es mangels umfassender Daten schwierig, das Ausmaß dieses Trends vollständig zu erfassen, doch deutet die aktuelle Rechtsprechung darauf hin, dass dieses Phänomen grössere Bedeutung gewinnt.

Eines der Ziele des Migrations- und Asylpakets der Europäischen Kommission ist es, dieses Problem anzugehen, beispielsweise durch die Möglichkeit der Überstellung von Personen, die als schutzbedürftig anerkannt sind, im Rahmen der vorgeschlagenen Verordnung über das Asyl- und Migrationsmanagement oder durch eine bessere Verfolgung dieser Art von Sekundärmigration im Rahmen des geänderten Vorschlags zur Überarbeitung der Eurodac-Verordnung. Bis zur Annahme dieser Vorschläge verfolgten die EU+-Länder unterschiedliche Ansätze, indem sie den Folgeanträgen oft Vorrang einräumten und sie schnell ablehnten. Dies geschah durch geänderte, strengere Aufnahmebedingungen für Antragsteller oder durch die Einführung von Reiseverboten. In einigen wenigen Ausnahmefällen gewährten die nationalen Behörden internationalen Schutz nach individueller Prüfung des konkreten Sachverhalts.

4.4. Bearbeitung von Asylanträgen in erster Instanz



Auch im zweiten Jahr der COVID-19-Pandemie und der damit verbundenen Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit führten die EU+-Länder Befragungen von Personen, die internationalen Schutz beantragen, aus der Distanz durch und verschoben die erste Befragung von Personen, die Symptome einer COVID-19-Infektion aufwiesen. Im Allgemeinen waren Verfahren aus der Ferne nicht mehr die Ausnahme, sondern eher der neue Regelfall. Die EU+-Länder bemühten sich um langfristige



politische Entwicklungen, die Verbesserung der Entscheidungen in erster Instanz, die Analyse von Überlegungen zum Datenschutz und zum Schutz der Privatsphäre und die Veröffentlichung von Leitlinien für bestimmte Profile von Antragstellern aus bestimmten Herkunftsländern, in denen sich die Situation im Jahr 2021 ständig weiterentwickelte.

Mehrere Länder begannen mit der Umstrukturierung ihrer Asyl- und Aufnahmedienste oder schlossen die Umstrukturierung ihrer Behörden in erster Instanz ab, um die Aufgaben und die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen ihren Ämtern und verschiedenen anderen Stellen zu klären. Es wurden Gesetzesvorschläge auf den Weg gebracht, und im Jahr 2021 traten neue Gesetze in Kraft, mit denen die nationalen Gesetze besser an die GEAS-Bestimmungen angepasst, neue technologische Entwicklungen antizipiert bzw. die Effizienz des Asylverfahrens in Notsituationen verbessert werden sollten.

Im Jahr 2021 erließen die Asylbehörden der EU+-Länder rund 535 000 Entscheidungen in erster Instanz. Das sind geringfügig mehr als im Jahr 2020; die Zahl entspricht aber ungefähr der Zahl von vor der Pandemie. Infolge des stetigen Anstiegs der Anträge überstieg die Zahl der in den EU+-Ländern eingereichten Anträge bis Ende 2021 die Zahl der Entscheidungen in erster Instanz um über 113 000. Im Jahr 2020 kam es zu einem vorübergehenden Einbruch der Zahl der Anträge, doch im Jahr 2021 waren es wieder mehr Anträge als Entscheidungen.

Drei EU+-Länder haben zusammen knapp zwei Drittel aller Entscheidungen in erster Instanz erlassen: Frankreich (26 %), Deutschland (25 %) und Spanien (13 %). Mit großem Abstand folgen Italien und Griechenland, die 8 % bzw. 7 % aller Entscheidungen erlassen haben. Die meisten Entscheidungen in erster Instanz in den EU+-Ländern wurden für Staatsangehörige aus Syrien, Afghanistan, Pakistan und Kolumbien erlassen.

Etwa 69 000 Anträge wurden in den EU+-Ländern zurückgezogen – so viele wie seit 2017 nicht mehr. Im Vergleich zu 2020 bedeutet dies ein Anstieg um 46 %. Die zurückgezogenen Anträge machten im Jahr 2021 etwa 11 % aller eingereichten Anträge aus.

Mehr als ein Viertel der zurückgezogenen Anträge entfällt auf afghanische Staatsangehörige, die im Jahr 2021 mehr als 18 000 Anträge gestellt haben (gegenüber 5 000 im Jahr 2020). Staatsangehörige aus Syrien, Pakistan, der Türkei, Irak, Bangladesch und Tunesien (in absteigender Reihenfolge) zogen ebenfalls eine große Anzahl von Anträgen zurück.

Zwei Drittel aller Antragsrücknahmen erfolgten implizit, d. h., der Antragsteller hatte sich dem Verfahren entzogen und somit darauf verzichtet. Die implizite Rücknahme von Anträgen kann als erster Indikator für den Beginn von Sekundärmigration in andere EU+-Länder dienen. Im Einklang mit dieser Auslegung deuten die Zahlen für 2021 auf eine Sekundärmigration aus Ländern entlang der Balkanroute und an den Außengrenzen der EU hin.

4.5. Bearbeitung von Asylanträgen in zweiter oder höherer Instanz

Im Jahr 2021 standen die Entwicklungen in der zweiten oder höheren Instanz im Zeichen der Umstrukturierung der Gerichte und der Umsetzung von Änderungen im Rechtsmittelverfahren, z. B. bei den Fristen für Rechtsmittel und der automatischen aufschiebenden Wirkung von Rechtsmitteln. Es wurden neue Lösungen eingeführt, die es ermöglichen, Dokumente aus der Distanz einzureichen, Gerichtsverhandlungen aus der Online Gerichtsverhandlungen durchzuführen und zur Kommunikation zwischen Behörden und Gerichten der ersten Instanz elektronische Mittel zu nutzen.



Profile der in den EU+-Ländern ankommenden Asylbewerber

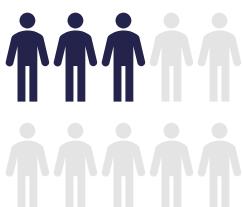
Im Jahr 2021 war die Mehrheit der Asylbewerber in den EU+-Ländern **männlich**; sie machten **70 %** der Antragsteller im Jahr 2021 aus.



Staatsangehörige aus **Syrien** und **Afghanistan** waren die größten Gruppen an Antragstellern, die auch die höchste Zahl von Asylanträgen seit der Flüchtlingskrise von 2015/2016 gestellt haben.



Mehr als Zwei Drittel der Entscheidungen über Anträge in erster Instanz betrafen männliche Antragsteller.



31 % dieser Männer und Jungen wurde internationaler Schutz gewährt, verglichen mit 41 % der Frauen und Mädchen.



Quelle: Daten von Eurostat, Stand: 22. April 2022.

#AsylumReport2022

<https://euaa.europa.eu/asylum-report-2022>





Ferner wurden Sonderregelungen getroffen, um bestimmte Profile von Antragstellern in der Berufungsphase zu bearbeiten, z. B. Staatsangehörige aus Afghanistan, der Demokratischen Republik Kongo und Äthiopien. Schließlich haben die Verfassungsgerichte und Obersten Gerichtshöfe in mehreren EU+-Ländern bestimmte Aspekte, die das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf betreffen, geklärt.

4.6. Anhängige Verfahren



Ende 2021 waren in den EU+-Ländern über 767 000 Anträge anhängig, bei denen eine Entscheidung ausstand. Diese Zahl ist ähnlich hoch wie im Vorjahr, mit einem leichten Rückgang um 1 %. In den ersten Monaten des Jahres 2021 ging die Zahl der anhängigen Fälle allmählich zurück, doch ab August 2021 stieg sie rasch an und erreichte in wenigen Monaten den Stand von Ende 2020. Folglich war die Zahl der anhängigen Fälle immer noch höher als vor der Krise im Jahr 2014, wodurch der Druck auf die nationalen Aufnahmesysteme stieg.

In Deutschland war noch etwa ein Drittel (34 %) aller anhängigen Fälle noch nicht entschieden (insgesamt 264 000 unentschiedene Fälle). Andere EU+-Länder mit einer beträchtlichen Anzahl anhängiger Verfahren waren Frankreich (145 000), Spanien (104 000), Italien (52 000) und Griechenland (38 000).

Afghanische (103 000) und syrische Staatsangehörige (96 000) zählten Ende 2021 nicht nur zu den Gruppen mit den meisten anhängigen Fällen in den EU+-Ländern; auch die Zahl ihrer Anträge stieg im Vergleich zu 2020 um 10 % bzw. 38 %.

4.7. Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen



Die Umstrukturierung und Anpassung der Aufnahmesysteme war in den nationalen Strategien nach wie vor eine Priorität, um eine schnelle und angemessene Reaktion auf die veränderten Migrationsströme zu gewährleisten. Im Jahr 2021 gingen die Aufnahmebehörden verstärkt auf die lokalen Behörden zu, um gemeinsam einige der Herausforderungen im Zusammenhang mit der Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, anzugehen. Bei der Digitalisierung der Aufnahmeverfahren lag der Fokus auf der Vereinfachung der Arbeitsabläufe.

Trotz dieser Bemühungen und angesichts des erheblichen Anstiegs der Zahl der Antragsteller im Jahr 2021 waren die Aufnahmesysteme in vielen EU+-Ländern überlastet. In einigen Fällen führte dies zu einer hohen Auslastung der Einrichtungen. Die Dienstleistungen mussten schnell angepasst werden, um dem Bedarf aller Antragsteller gerecht zu werden.

In Ländern, in denen sich der Druck auf die Aufnahmesysteme bereits vor der COVID-19-Pandemie aufgebaut hatte, führten die neu ankommenen Flüchtlinge zu einer Sättigung des Systems. In diesen Fällen reagierten die Aufnahmebehörden mit der Bereitstellung neuer, in der Regel vorübergehender Plätze, während sie gleichzeitig längerfristige strukturelle Lösungen prüften, darunter die Schaffung langfristiger Unterbringungsmöglichkeiten und die Unterstützung anerkannter Personen mit internationalem Schutzstatus beim schnellen Verlassen der Aufnahmeeinrichtungen.

Die anhaltende COVID-19-Pandemie führte zur Verschärfung der bestehenden und zu neuen Herausforderungen, da die Notwendigkeit der räumlichen Distanzierung, von Quarantänemaßnahmen und der Isolierung nach wie vor gegeben war. Die Mitarbeitenden in den Aufnahmeeinrichtungen kümmerten sich um Fälle, in denen Infektionen gemeldet



wurden, und sie waren im Jahr 2021 aktiv an der Einführung der COVID-19-Impfung für Antragsteller beteiligt. Als die COVID-19-Beschränkungen im Jahr 2021 allmählich gelockert wurden, stieg die Zahl der Unterstützungsmaßnahmen in den Aufnahmeeinrichtungen.

Die Qualität der Aufnahme war in vielen EU+-Ländern nach wie vor besorgniserregend, und der UNHCR und Organisationen der Zivilgesellschaft berichteten weiterhin über mangelnde Unterbringung und Betreuung. Darüber hinaus wurden die Gerichte angerufen, im Rahmen der Dublin-III-Verordnung über die Angemessenheit der Aufnahmebedingungen in einigen EU+-Ländern zu beraten.

4.8. Inhaftnahme während des Asylverfahrens



Im Jahr 2021 wurden Mängel in Bezug auf die Vorgehensweisen und Bedingungen in der Haft, insbesondere für schutzbedürftige Antragsteller, von internationalen, europäischen und nationalen Organisationen untersucht, die im Bereich Überwachung und Rechtsprechung aktiv sind, wie dem UN-Ausschuss gegen Folter (UN CAT), dem Ausschuss des Europarats zur Verhütung von Folter (CPT), den nationalen Ombudspersonen, dem EGMR und den nationalen Gerichten sowie dem UNHCR und Organisationen der Zivilgesellschaft. Des Weiteren wurde die Berichterstattung über systemische Mängel und die Anwendung der Haft und willkürlicher Beschränkungen während Massenzuströmen von Drittstaatsangehörigen fortgesetzt.

Die Inhaftnahme kann Auswirkungen auf das Asylverfahren haben, und zwar in Bezug auf den Zugang zum Verfahren, die Bereitstellung von Informationen, die persönliche Befragung und die geltenden Fristen. Zwar haben mehrere EU+-Länder Anstrengungen unternommen, um bestehende Mängel in diesen Bereichen zu beheben, doch wurde hervorgehoben, dass auch systembedingte Mängel behoben werden müssen, um das Recht der Antragsteller auf Freiheit und Sicherheit vollständig zu wahren.

4.9. Zugang zu Informationen



Die EU+-Länder haben die Bereitstellung von Informationen für Asylbewerber weiter optimiert, und zwar durch digitale Neuerungen und Verbesserungen. Im Jahr 2021 arbeiteten die nationalen Behörden an mobilen Anwendungen, Online-Portalen, Informationszentren, aktualisierten Websites und neuen Funktionen auf bestehenden Informationsplattformen, damit Antragsteller schneller und einfacher auf Informationen zugreifen können. Die über diese Plattformen bereitgestellten Informationen wurden auch in mehrere Sprachen übersetzt.

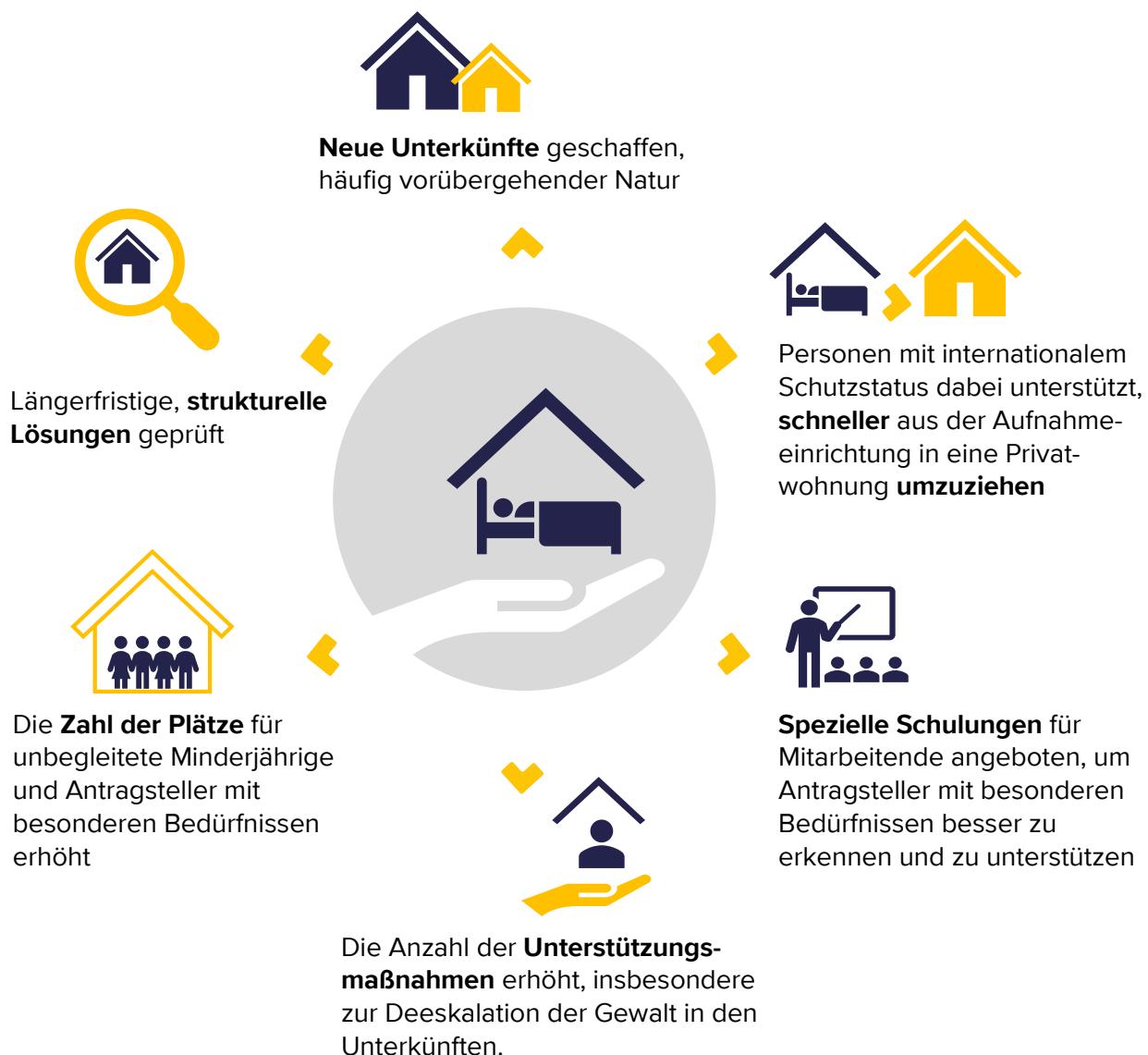
Für bestimmte schutzbedürftige Gruppen wurde ein gezieltes Informationsangebot eingerichtet, zum Beispiel für evakuierte Personen aus Afghanistan und Vertriebene aus der Ukraine. Neben Informationen über das Asylverfahren informierten die EU+-Länder die Antragsteller und Personen, die internationalen Schutz genießen, auch über den Alltag im Aufnahmeland, über ihre Rechte und Pflichten sowie über die ihnen zur Verfügung stehenden Dienste.





Aufnahmekapazitäten für Antragsteller auf internationalen Schutz

Angesichts des erheblichen Anstiegs der Zahl der Asylbewerber im Jahr 2021 lag der Schwerpunkt der nationalen Strategien auf der Umstrukturierung und Anpassung der Aufnahmesysteme. Die EU+-Länder haben verschiedene Maßnahmen ergriffen, um den Druck auf die gesättigten Systeme zu verringern, z. B. haben sie





4.10. Rechtliche Beratung und Vertretung



Die Ausgangsbeschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie beeinträchtigten auch 2021 die Bereitstellung von Rechtsberatung in Asyl- und damit verbundenen Verfahren. Dies betraf auch Fälle, in denen es um die Rückführung ehemaliger Antragsteller, die Familienzusammenführung und die Ausstellung von Aufenthaltsgenehmigungen nach der Anerkennung ging. War ein persönlicher Kontakt zwischen Anbietern von Rechtshilfe und Mandanten nicht möglich, wurden Konsultationen per E-Mail oder Telefon durchgeführt. Die Erbringung von Dienstleistungen aus der Ferne birgt jedoch auch Risiken für die Qualität der Dienstleistungen und die Vertraulichkeit. Zudem war es schwieriger, Vertrauen aufzubauen, und praktische Aspekte, wie die Weitergabe von Dokumenten zwischen den verschiedenen Akteuren, waren komplizierter.

Einige EU+-Länder haben die Bereitstellung von Rechtsbeistand ausgeweitet oder Leitlinien verabschiedet, um einen wirksamen Rechtsbeistand in der ersten Instanz zu gewährleisten, wobei der Schwerpunkt auf der Rolle der Anwälte bei der persönlichen Befragung liegt. Durch Gesetzesänderungen wurde der Umfang der Rechtshilfe geklärt. Bei anderen Änderungen wurde das Ziel verfolgt, die staatlichen Zahlungen an Rechtsvertreter anzugeleichen.

Neben den Schwierigkeiten beim Zugang zum Asylverfahren hatten einige Antragsteller an den EU-Grenzen keinen oder nur einen unzureichenden Zugang zu rechtlichen Informationen und Rechtsbeistand. Darüber hinaus äußerten Organisationen der Zivilgesellschaft Bedenken in Bezug auf den Rechtsbeistand für in Haft genommene Asylbewerber.

4.11. Dolmetschdienste



Im Jahr 2021 haben die EU+-Länder die Bereitstellung von Dolmetschdiensten professioneller gestaltet, indem sie Verfahren zur Sicherstellung der Qualität der Dienstleistungen eingeführt haben. Aufbauend auf früheren Erfahrungen haben die EU+-Länder in die Digitalisierung der Dolmetschdienste investiert.

Infolge der gestiegenen Zahl der Ankommenden setzten einige Länder mehr Dolmetscherinnen und Dolmetscher ein, um den steigenden Bedarf zu bewältigen, unter anderem durch Vereinbarungen mit Organisationen der Zivilgesellschaft, internationalen Organisationen und privaten Unternehmen mit einschlägigem Fachwissen. Gleichwohl reichten die vorhandenen Kapazitäten in einigen EU+-Ländern nicht immer aus, um Dolmetschdienste wirksam bereitstellen zu können, insbesondere für bestimmte Gruppen von Antragstellern mit besonderen Bedürfnissen und in Verfahren in zweiter Instanz.

4.12. Informationen über Herkunftsländer



In Bezug auf die Erhebung von Informationen über Herkunftsländer wurden im Jahr 2021 insbesondere die Methoden und die Abläufe der Erhebung verbessert, zusätzliche Forscher in diesem Bereich eingestellt und Informationen zur Bewältigung von Krisensituationen schneller zur Verfügung gestellt. Im Mittelpunkt der Erhebung von Informationen über Herkunftsländer standen nach wie vor die häufigsten Herkunftsländer von Asylbewerbern in Europa, nämlich Afghanistan, Iran, Irak und Syrien.





Zu den Herausforderungen, die von der Zivilgesellschaft genannt wurden, gehörten das Fehlen von Herkunftslandinformationen zu Themen im Zusammenhang mit Behinderungen, Staatenlosigkeit und Staatsangehörigkeitsrechten, der eingeschränkte Zugang und die unzureichende Benutzerfreundlichkeit von Datenbanken mit Herkunftslandinformationen und das Fehlen von Informationen in mehreren Sprachen, die meist nur auf Englisch verfügbar sind.

4.13. Staatenlosigkeit im Asylkontext



Die Staatenlosigkeit kann sich im Asylkontext bei Anträgen auf internationalen Schutz auf den Feststellungsprozess und die Verfahrensgarantien auswirken. Die Frage der Staatenlosigkeit stand 2021 im Mittelpunkt der legislativen und politischen Entwicklungen in mehreren EU+-Ländern, die Schritte zur Bekämpfung der Staatenlosigkeit unternahmen, u. a. durch den Beitritt zu einschlägigen internationalen Rechtsinstrumenten, die Einrichtung spezieller Verfahren zur Feststellung der Staatenlosigkeit und die Erleichterung des Zugangs zu Einbürgerungsverfahren.

Dennoch scheint es nach wie vor einige Herausforderungen zu geben, darunter ein Mangel an Aufklärung und Fachwissen zu Fragen der Staatenlosigkeit im Asylkontext. Dies kann bei den Antragstellern zu Unsicherheit in Bezug auf das Verfahren und ihre Rechte und Pflichten und zu einer falschen Identifizierung und Registrierung führen.

4.14. Schutzinhalt



Den Personen, die in einem EU+-Land eine Form von internationalem Schutz erhalten, wird eine Reihe von Rechten und Leistungen gewährt. Durch eine positive Entscheidung kann der Flüchtlingsstatus oder der subsidiäre Schutzstatus (auch als „EU-harmonisierter Schutzstatus“ bezeichnet) zuerkannt werden. Die Anerkennungsquote illustriert die Zahl der positiven Entscheidungen im Vergleich zur Gesamtzahl der Entscheidungen zu Anträgen auf internationalen Schutz.

Im Jahr 2021 lag die Gesamtanerkennungsquote der EU+-Länder für erstinstanzliche Entscheidungen über Asylanträge bei 34 %. Das bedeutet, dass von 535 000 ausgestellten Bescheiden 182 000 positiv ausfielen und dem Antragsteller entweder der Flüchtlingsstatus oder subsidiärer Schutz gewährt wurde. In den meisten positiven Entscheidungen der ersten Instanz wurde der Flüchtlingsstatus zuerkannt (118 000 oder 65 % aller positiven Entscheidungen), in den übrigen Fällen (64 000 oder 35 % aller positiven Entscheidungen) wurde subsidiärer Schutz gewährt. Würden über den EU-regulierten Status hinaus auch Aufenthaltsgenehmigungen aus humanitären Gründen in die Berechnung einbezogen, läge die allgemeine Anerkennungsquote für erstinstanzliche Entscheidungen in den EU+-Ländern im Jahr 2021 bei 40 %.

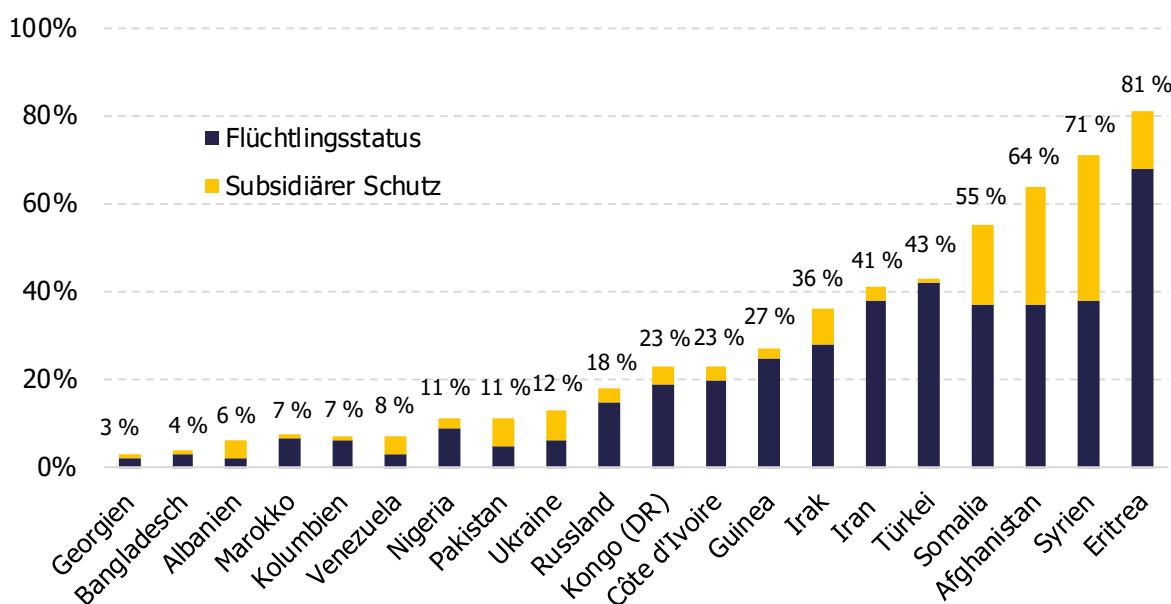
Umfang und Qualität der Rechte und Leistungen, welche die Schutzberechtigten erhalten, beeinflussen ihre Aussichten auf die wirksame gesellschaftliche Eingliederung im Aufnahmeland. Das Jahr 2021 war das erste Jahr der Umsetzung des EU-Aktionsplans für Integration und Inklusion 2021-2027. Mehrere Mitgliedstaaten haben ihre Integrationsstrategien an den EU-Aktionsplan angepasst, sodass die Umsetzung dieser neuen Strategien im Jahr 2021 im Mittelpunkt der Anstrengungen stand. Infolgedessen traten viele Gesetzesänderungen im Zusammenhang mit der Integration im Jahr 2021 oder Anfang 2022 in Kraft.



Die Diskussion über nationale Formen des Schutzes und über Maßnahmen zur Regelung des Aufenthalts rückte in den Vordergrund, was zum Teil auf die Reisebeschränkungen durch COVID-19 und die eingeschränkten Möglichkeiten zur Durchführung von Rückführungen zurückzuführen ist. Die Länder befassten sich ferner mit der verstärkten Anwendung von Statusüberprüfungen der Gründe für die Einstellung und den Widerruf von Verfahren in den vergangenen Jahren. Im Verlauf des Jahres 2021 wurden zahlreiche Fälle an die Gerichte verwiesen, um die Familienzusammenführung zu erleichtern.

Die Zahl der Studien verschiedener Interessenträger (nationale Behörden, Forschungsinstitute, Denkfabriken, Hochschulen und Organisationen der Zivilgesellschaft), in denen die Wirksamkeit und die Auswirkungen der nationalen Integrationsstrategien bewertet wurden, stieg weiter an. Die Berichte lieferten nützliche Erkenntnisse zur weiteren Verbesserung der Integrationsansätze. Obwohl es in vielen Bereichen des täglichen Lebens für Personen mit internationalem Schutzstatus nach wie vor praktische Hindernisse gibt, haben die nationalen Behörden – oft in Zusammenarbeit mit lokalen Behörden und Organisationen der Zivilgesellschaft – Initiativen ergriffen, um diese Herausforderungen zu bewältigen, insbesondere im Bereich der Bildung von Kindern.

Abbildung 2. Anerkennungsquoten für Asylanträge in EU+-Ländern (in erster Instanz), aufgeschlüsselt nach Staatsangehörigkeit und gewährtem Status, 2021



Anmerkung: Für diese 20 Nationalitäten wurden 2021 die meisten Entscheidungen in erster Instanz in den EU+-Ländern erlassen.

Quelle: Eurostat [[migr_asydcfstq](#)], Stand: 22. April 2022.

4.15. Rückführung ehemaliger Antragsteller



Die Rückführung von abgelehnten Asylbewerbern, die durch die COVID-19-Beschränkungen im Jahr 2020 erheblich beeinträchtigt wurde, wurde 2021 wieder aufgenommen. Dennoch konnten viele Länder nicht die Zahl der Rückführungen von vor der Pandemie erreichen. Zur Steigerung der Effizienz im Bereich der Rückführung haben viele Länder rechtliche und verfahrenstechnische Änderungen vorgenommen, um Asyl- und Rückführungsverfahren besser miteinander zu





verknüpfen. Dazu gehörten beispielsweise die Rückkehrberatung im Zusammenhang mit einem negativen Asylbescheid und die Aufnahme einer Rückkehranordnung in einen negativen Asylbescheid.

Die EU+-Länder bemühten sich verstärkt darum, die freiwillige Rückkehr durch Partnerschaften, Wiedereingliederungsprogramme und individuelle Beratung für Drittstaatsangehörige zu fördern. Die Länder griffen auch auf von Frontex unterstützte Instrumente zurück, wie den Antrag auf Rückkehr (Frontex Application for Return; FAR), um die Durchführung von Rückführungen zu verbessern.

Der EuGH, der EGMR und die nationalen Gerichte untersuchten im Jahr 2021 eine Reihe von Fällen im Zusammenhang mit der Rückkehr, um dafür zu sorgen, dass die Verfahrensgarantien und die Menschenrechtsstandards eingehalten werden. Dazu gehörte Folgendes: Fälle, in denen es um die ordnungsgemäße Bewertung der individuellen Risiken im Falle der Rückkehr einer Person ging, die gebührende Berücksichtigung des Kindeswohls vor dem Erlass einer Rückkehrscheidung, selbst wenn die Person, an die sich diese Entscheidung richtet, nicht minderjährig, sondern ein Elternteil ist, die Zahlung von Schadenersatz für abgelehnte Asylbewerber, die nach der Abschiebung unmenschlicher und erniedrigender Behandlung ausgesetzt waren, und die Aussetzung der Haft bei Fehlen einer realistischen Aussicht auf Rückkehr.

4.16. Neuansiedlung und Aufnahme aus humanitären Gründen



Die anhaltenden COVID-19-Maßnahmen im Jahr 2021 haben die nationalen Verwaltungen dazu veranlasst, digitale Hilfsmittel zu nutzen, um Ihre Tätigkeiten im Bereich der Neuansiedlung fortzusetzen. Sie führten beispielsweise Befragungen aus der Ferne durch und organisierten Programme zur Vorbereitung auf die Ausreise und zur kulturellen Orientierung. Da die Neuansiedlungsmaßnahmen im Jahr 2020 stark eingeschränkt wurden, konnten die meisten Länder ihre Zusagen für dieses Jahr nicht einhalten, wodurch diese auf das Jahr 2021 übertragen wurden.

Die Entwicklungen in Afghanistan lösten eine schnelle Evakuierung aus, die in einigen Fällen durch Umsiedlungsprogramme umgesetzt wurde. Außerdem wurden zahlreiche nationale Initiativen ergriffen, um afghanische Staatsangehörige im Rahmen humanitärer Aufnahmeprogramme aufzunehmen.

Um alternative und sichere legale Möglichkeiten des Schutzes zu bieten, haben einige EU+-Länder ihre bestehenden Patenschaftsprogramme ausgeweitet und bieten nunmehr ergänzende Bildungsmöglichkeiten an.

5. Kinder und Antragsteller mit besonderen Bedürfnissen im Asylverfahren



Die politischen Maßnahmen und die Verfahren für Antragsteller mit besonderen Bedürfnissen stützen sich auf die bestehenden nationalen Rechtsrahmen und die spezifischen Profile ankommender Antragsteller mit besonderen Bedürfnissen.



Einige EU+-Länder legten den Fokus darauf, die Erkennung und Unterstützung von Antragstellern mit besonderen Bedürfnissen zu verbessern, indem sie nationale Strategien und Koordinierungsmechanismen entwickelten, die Verfahren zur Bewertung der Gefährdung verbesserten und weiterhin zahlreiche spezielle Schulungen anboten. Andere Länder riefen neue Initiativen ins Leben oder setzten bestehende Initiativen fort, die auf bestimmte Gruppen von Antragstellern ausgerichtet sind. So wurden zum Beispiel die Richtlinien zur Beurteilung von Fällen aktualisiert und überarbeitet, um sicherzustellen, dass die Asylbeamten Aussagen im Zusammenhang mit geschlechtsspezifischer Gewalt, weiblicher Genitalverstümmelung und Beschneidung, sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität sowie Menschenhandel angemessen berücksichtigen. Darüber hinaus wurden spezielle Mitarbeiterschulungen durchgeführt, um die Sachbearbeiter mit dem Wissen auszustatten, das sie benötigen, um spezifische Bedürfnisse schnell und angemessen zu erkennen und darauf einzugehen.

Einige Aufnahmesysteme sahen sich erneut mit der Herausforderung konfrontiert, Antragsteller mit besonderen Bedürfnissen angemessen zu unterstützen, wenn die für sie konzipierten Aufnahmeplätze begrenzt waren. In vielen EU+-Ländern stand die Suche nach einem Platz für schutzbedürftige Asylbewerber im Vordergrund, aber die verfügbaren Plätze waren nicht unbedingt am besten geeignet, um die speziellen Aufnahmebedürfnisse zu befriedigen.

Ferner wurde die neue EU-Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2021-2030 angenommen, und die Europäische Kommission forderte die Mitgliedstaaten auf, im Bereich Asyl eng mit der EUAA zusammenzuarbeiten. Insbesondere forderte sie, die Ausbildung von Schutzbeamten und Dolmetschern, die mit Antragstellern mit besonderen Bedürfnissen, einschließlich Menschen mit Behinderungen, in Kontakt kommen, zu fördern. Darüber hinaus wurde im Jahr 2021 die neue umfassende EU-Kinderrechtsstrategie angenommen, in der der Zugang von Flüchtlingskindern zu Bildung und angemessener Gesundheitsversorgung sowie ihr Bedarf an altersgerechten Informationen und Beratung während des Asylverfahrens besonders hervorgehoben wurden.

Unbegleitete Minderjährige



Im Jahr 2021 wurden etwa 23 600 Anträge auf internationalen Schutz von unbegleiteten Minderjährigen in EU+-Ländern gestellt,¹ so viele wie seit 2017 nicht mehr. Der Anteil der unbegleiteten Minderjährigen an allen Personen, die internationalen Schutz beantragen, blieb mit rund 4 % relativ stabil, sodass der Anstieg ihrer absoluten Zahl eher darauf zurückzuführen ist, dass generell mehr Asylanträge gestellt wurden, als auf einen unverhältnismäßig hohen Zustrom von unbegleiteten Minderjährigen.

Die absolute Zahl der Anträge von unbegleiteten Minderjährigen aus Afghanistan (12 600) und Syrien (3 900) war die höchste seit 2016 und deutlich höher als in jedem der vorangegangenen vier Jahre. Relativ gesehen wurde mehr als die Hälfte aller Anträge von unbegleiteten Kindern aus Afghanistan (53 %) gestellt, mit einem Abstand gefolgt von Kindern aus Syrien (16 %), Bangladesch (6 %) und Somalia (5 %), alle mit steigender Tendenz im Vergleich zu den letzten Jahren.

¹ Für Frankreich, Litauen und Portugal stehen keine Daten zur Verfügung.



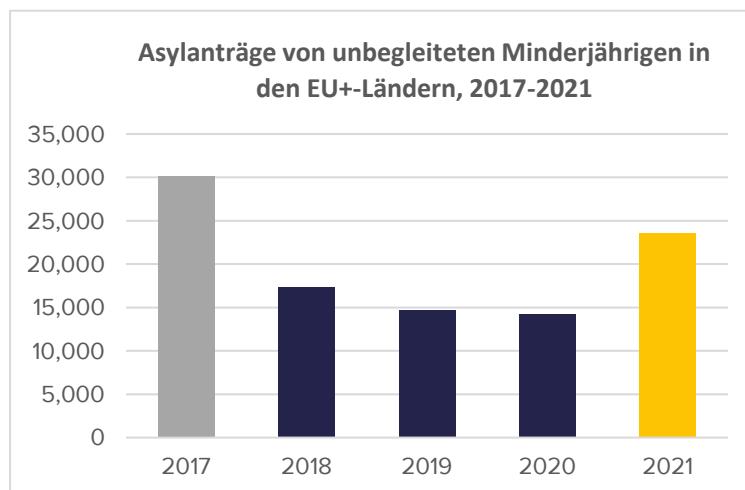


Unbegleitete Minderjährige, die Schutz suchen



4 von 100 Asylbewerber in den EU+-Ländern sind Kinder, die ohne Elternteil unterwegs sind. Sie haben die Reise allein angetreten, um Schutz zu suchen.

Mit **23 600 Anträgen** gab es im Jahr 2021 die höchste Zahl von unbegleiteten Minderjährigen, die in EU+-Ländern Zuflucht gesucht haben (seit 2017).



Quelle: Daten von Eurostat, Stand: 22. April 2022.

#AsylumReport2022



Die Zahl der Anträge von Kindern aus Afghanistan und Syrien ist stark gestiegen. Junge Afghanen machten 53 % aller unbegleiteten Minderjährigen aus, während der Anteil syrischer Kinder bei 16 % lag.

<https://euaa.europa.eu/asylum-report-2022>



Etwa zwei Drittel aller unbegleiteten minderjährigen Antragsteller waren zwischen 16 und 17 Jahre alt, und nur 6 % aller unbegleiteten Minderjährigen in den EU+-Ländern waren Mädchen.

Der verstärkte Zustrom unbegleiteter Minderjähriger hat die bereits bestehenden Lücken in den nationalen Asylsystemen noch verschärft. Dazu gehören die Ernennung eines Vormunds, die Beurteilung des Alters von Personen, die sich selbst als minderjährig bezeichnen, und ein klarer Rechtsrahmen, in dem wirksam sichergestellt wird, dass das Kindeswohl im Rahmen des Asylverfahrens berücksichtigt wird. In einigen Ländern war es nach wie vor eine Herausforderung, die Kinder rasch in die Regelschule einzugliedern. Wenn ihr Asylantrag abgelehnt wird, kann sich dies negativ auf ihre Zukunftsperspektiven als anerkannte Personen mit internationalem Schutzstatus und auf die Möglichkeit auswirken, andere Arten von Genehmigungen für Studium oder Arbeit zu erhalten.

Schlussbemerkungen

Im Jahr 2021 haben bestehende Krisenherde und neue Entwicklungen den Druck auf die Asylsysteme in den EU+-Ländern weiter verschärft. Die Flucht aus den bestehenden Krisengebieten und die in dem Bericht dargestellten neuen Umstände, wie die Instrumentalisierung der Migration, belasten die nationalen Verwaltungen zusätzlich. Die EU+-Länder mussten den Massenzustrom und die ständig steigende Zahl von Anträgen auf internationale Schutz bewältigen, die auf den Stand von vor der Pandemie anstieg. Angesichts dieser Entwicklungen haben die EU+-Länder ihre Asyl- und Aufnahmesysteme weiter angepasst und dabei eine Mischung aus vorübergehenden und langfristigen Lösungen angewendet.

Auch im zweiten Jahr der COVID-19-Pandemie bestanden nach wie vor Herausforderungen für das wirksame Funktionieren der Asyl- und Aufnahmesysteme. Die EU+-Länder waren im Jahr 2021 jedoch besser vorbereitet und haben Lösungen entwickelt, um die durch die Pandemie entstandenen Hindernisse zu bewältigen und die Kontinuität des Geschäftsbetriebs sicherzustellen. Ermöglicht wurde dies beispielsweise durch die fortschreitende Digitalisierung der Asylverfahren – eine Entwicklung, die in den letzten Jahren langsam an Fahrt aufnahm, während der Pandemie an Dynamik gewann und auch 2021 anhielt.

Nach der russischen Invasion in der Ukraine Anfang 2022 mussten die EU+-Länder innerhalb sehr kurzer Zeit schnelle und umfassende Schutzlösungen für rund 5 Mio. Menschen finden, die vor dem Krieg geflohen waren – eine in den letzten Jahren nie dagewesene Aufgabe. Die Richtlinie über vorübergehenden Schutz (ein bereits bestehendes Rechtsinstrument der EU) bot den Rahmen für eine systemische Lösung, und ihre Aktivierung ebnete den Weg, um die Bedürfnisse der aus der Ukraine fliehenden Personen auf einheitliche und vorhersehbare Weise zu erfüllen.

Insgesamt haben die Entwicklungen im Jahr 2021 und Anfang 2022 gezeigt, dass eine funktionierende, multinationale europäische Schutzarchitektur absolut unerlässlich ist. Dabei handelt es sich um ein System, das den schutzbedürftigen Personen wirksamen Schutz bietet und gleichzeitig diejenigen, die diesen nicht benötigen, auf respektvolle und würdige Weise behandelt. Diese Entwicklungen haben auch eine wesentliche Prämissen des Asylrechts hervorgehoben: Der Schutzbedarf wird durch Krisen erzeugt und verstärkt. Daher sind Krisensituationen und der damit verbundene Druck nicht als Ausnahme zu betrachten, sondern als die Regel, auf die ein funktionierendes Asylsystem ausgerichtet sein muss.



Bewaffnete Konflikte, systematische Menschenrechtsverletzungen, politische Instabilität und sich ständig verschlechternde Ökosysteme haben weltweit zu großen Fluchtbewegungen geführt und werden dies auch weiterhin tun. Flexible Systeme und eine solide Politik, die auf verlässlichen Fakten beruht, sind notwendig, um kreative Lösungen für den zunehmenden Druck zu finden. Darüber hinaus sind umfassende rechtliche und politische Rahmenbedingungen unerlässlich, um die Grundlage für die Erfüllung der Bedürfnisse der in Europa ankommenden Vertriebenen zu schaffen und gleichzeitig die Grundrechte der Menschen und den *Grundsatz der Nichtzurückweisung* zu wahren.

In den letzten zwei Jahrzehnten hat die EU mit der Schaffung und Weiterentwicklung des GEAS bemerkenswerte Fortschritte bei der Entwicklung eines gemeinsamen Rahmens für die Asylverwaltung gemacht. Die rasche europäische Reaktion auf die Krise in der Ukraine und das Angebot von Schutzlösungen wurden möglich, weil ein Rechtsinstrument – die Richtlinie über vorübergehenden Schutz – unmittelbar zur Verfügung stand, obwohl sie noch nie zuvor aktiviert worden war.

Ohne Zweifel gibt es im Asylbereich in einer Reihe von Bereichen Verbesserungsbedarf. Dazu gehören der wirksame Zugang zum Hoheitsgebiet und zum Asylverfahren, die gerechte Aufteilung der Verantwortung zwischen den europäischen Ländern, die Aufnahmebedingungen und die wirksame Durchführung der Rückführung von Personen, die keinen Schutz benötigen.

Da die Erörterungen über die Rechtsinstrumente des Migrations- und Asylpakets der Europäischen Kommission fortgesetzt werden und die Rechtsprechung des EuGH und der nationalen Justizbehörden umfangreicher wird, um die ordnungsgemäße Auslegung und Anwendung des europäischen Asylrechts zu gewährleisten, wird das GEAS in Zukunft weiter angepasst und modernisiert, um auf die sich entwickelnden Migrationsmuster und den damit verbundenen Schutzbedarf zu reagieren.

Zusätzliche Ressourcen im Zusammenhang mit dem Asylbericht 2022:
<https://euaa.europa.eu/asylum-knowledge/asylum-report>

Asylbericht 2022: Zusammenfassung

Der *Asylbericht 2022* ist die wichtigste Quelle für Informationen über den internationalen Schutz in Europa und bietet einen umfassenden Überblick über die wichtigsten Entwicklungen im Asylbereich im Jahr 2021. Die Zusammenfassung ist eine gekürzte Version des Hauptberichts.

Die Asylagentur der Europäischen Union (EUAA) erhebt Informationen über alle Aspekte des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems. Zu diesem Zweck werden in dem Bericht Änderungen der politischen Maßnahmen, der Verfahren und der Gesetzgebung skizziert. Er umfasst Entwicklungen im Asylbereich, Schlüsselindikatoren für das Referenzjahr 2021, einen Überblick über das Dublin-System zur Bestimmung des für einen Fall zuständigen Mitgliedstaats und einen eigenen Abschnitt über Antragsteller mit besonderen Bedürfnissen, einschließlich unbegleiteter Minderjähriger. Es werden Beispiele aus der Rechtsprechung zur Auslegung europäischer und nationaler Rechtsvorschriften im Kontext des EU-Besitzstands im Bereich Asyl vorgestellt.

Der *Asylbericht 2022* beruht auf Informationen aus einer Vielzahl von Quellen – einschließlich der Standpunkte von nationalen Behörden, EU-Institutionen, internationalen Organisationen, Organisationen der Zivilgesellschaft und der Forschung –, um einen vollständigen Überblick zu geben und verschiedene Perspektiven abzubilden. Der Bericht, der den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 abdeckt, dient als Referenz für die neuesten Entwicklungen in Bezug auf den internationalen Schutz in Europa.